

Mehrkostenvereinbarung

Zwischen der Gemeinde Schemmerhofen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Glaser
- nachstehend Gemeinde genannt -

und

Frau Carmen Winter und Herr Josef Winter, Birkenharder Straße 66, 88433 Schemmerhofen
- nachstehend Grundstückseigentümer genannt –

wird heute folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Frau Carmen Winter und Herr Josef Winter, Birkenharder Straße 66, 88433 Aßmannshardt, als Eigentümer des Grundstücks Birkenharder Straße 66, Flst. 1412, Gemarkung Aßmannshardt haben den Anschluss dieses Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Schemmerhofen beantragt.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur für den Fall, dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der erforderlichen öffentlichen Anlagen zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2 der Abwassersatzung).

§ 2

(1) Der Anschluss des in § 1 näher bezeichneten Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung erfordert die Durchführung folgender Maßnahmen (außerhalb dem Privatgrundstück):

- die Abwasserdruckleitung ist in den Flurstücken 1398, 1399 und 1404 entlang des Weges zu verlegen
- zwischen den Flurstücken 1398 und 1399 kreuzt die Abwasserdruckleitung das Flst. 1400 (Birkenharder Straße, L273), das sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befindet. Eine Zustimmung zur Straßenquerung ist von den Grundstückseigentümern einzuholen
- der Schmutzwasseranschluss erfolgt im Zuge des geplanten Baugebiet Burrenweg auf Höhe der Grundstücke Flst. 794 und Flst. 1403, der genaue Anschlusspunkt ist mit der Gemeinde abzustimmen
- der Druckschlauch muss ausreichend tief (frostsicher) eingepflügt werden
- nach dem Einpflügen der Leitung muss der vorherige Zustand wieder hergestellt werden.
- die gesamte Baumaßnahme muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Für die innerhalb des anzuschließenden Grundstücks erforderlichen Maßnahmen (insbesondere die Herstellung der Hausanschlussleitung) gilt folgendes:

- Errichtung eines Pumpschachtes einschließlich einer Pumpe auf dem Privatgrundstück
- die Hausanschlussleitungen einschließlich des Pumpschachtes mit der Pumpe müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- nur das häusliche Schmutzwasser ist dem Abwasserkanal zuzuführen
- das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser/Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern

- (3) Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen werden vom Grundstückseigentümer durchgeführt.
- (4) Der in der Anlage 1 beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

- (1) Für die beschriebenen Anschlussarbeiten entstehen voraussichtlich Kosten

nach § 2 Abs. 1 für die Abwasserdruckleitung von	20.976,37 Euro
nach § 2 Abs. 2 Pumpwerk inkl. Leitung auf Privatgrdst.	24.305,75 Euro

Grundlage für den Kostenansatz ist das Angebot der Firma alb-electric Huber GmbH vom 13.06.2019 abzüglich des Postens 00007:

- (2) Die Gemeinde übernimmt einen Teil der anfallenden Kosten für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 außerhalb des Privatgrundstücks. Die jeweilige Kostenbeteiligung wird mit dem nach der Abwassersatzung entstehenden Abwasserkanalbeitrag verrechnet.

Der von der Gemeinde zu übernehmende Kostenanteil beläuft sich auf 50 % des entstehenden Abwasserkanalbeitrages.

Der hälftige Betrag beläuft sich auf:

Abwasserkanalbeitrag	17.500 Euro davon 50%	8.750,00 Euro
----------------------	-----------------------	---------------

Maßgebend bei der Berechnung des Abwasserbeitrages ist der Beitragssatz entsprechend der gemeindlichen Satzung im Zeitpunkt der Beitragsentstehung. Bei Außenbereichsgrundstücken entstehen die KAG – Beiträge mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen. Die Kostenbeteiligung kann erst endgültig berechnet werden, wenn der tatsächliche Anschluss des Grundstückes an die Abwasserversorgungseinrichtung erfolgt ist und die Kostenabrechnung vorliegt.

- (3) Die vom Grundstückseigentümer zu zahlenden Mehrkosten nach § 2 Abs. 1 betragen demnach
bei der Abwasserdruckleitung 12.226,37 Euro

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der endgültige Betrag anhand der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt. Die Rechnungen sind nach Erhalt der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Die Herstellung der Abwasserdruckleitung bzw. die Anschlüsse sind vor Zuschüttung derselben mit Erdreich der Gemeinde Schemmerhofen anzuzeigen. Der Antrag ist mindestens zwei Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

Die Gemeinde behält sich vor die ordnungsgemäße Herstellung der Abwasserdruckleitung zu überprüfen.

§ 5

- (1) Die Hausanschlussleitungen einschließlich des Abwasserpumpenschachtes und der Pumpe auf dem privaten Grundstück Birkenharder Straße 66, Flst. 1412 bleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die §§ 12 – 21 der Abwassersatzung sind hierfür maßgebend.

- (2) Die Abwasserleitung ab der Grenze des Grundstückes Birkenharder Straße 66, Flst.1412 bis zum Anschluss an den Kanalschacht im Burrenweg gehen nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich die Unterhaltslast der Abwasserdruckleitung auf die Dauer von 20 Jahren ab Fertigstellung zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anschlussleitung Bestandspläne im Maßstab 1:500 für die Abwasserdruckleitung nach § 2 Abs. 1 zu übergeben. Bestandspläne für den Entwässerungsbereich müssen zusätzlich die jeweiligen Schachtnummern, die Koordinaten im GK-System und die notwendigen Höhenangaben enthalten. Bestandspläne sind jeweils in Papierform und auf Datenträger im dwg-Format und pdf-Format zu übergeben. Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.

§ 6

- (1) Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass neben den nach § 3 zu zahlenden Beträgen noch die satzungsmäßigen Entgelte fällig werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Abwasserkanalbeitrag abzüglich der Kostenbeteiligung der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 (*kostenabhängig*), **den Klärbeitrag**, den Kostenersatz für Hausanschlussleitungen und die Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Satzung (Wasserzins und Abwassergebühren).

§ 7

Werden an die diesem Vertrag zugrundeliegende Abwasserleitung außerhalb des Privatgrundstückes weitere Grundstücke angeschlossen und erhält die Gemeinde daraus weitere Anschlussbeiträge, so werden dem Grundstückseigentümer, der auf Grund dieser Vereinbarung die Mehrkosten für die Abwasserleitung außerhalb des Grundstückes Flst. 1412 übernommen hat, diese wieder zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach der Höhe der zusätzlich vereinnahmten Beiträge bis maximal zur Höhe des insgesamt gezahlten Mehrkostenbetrages nach § 3 Abs. 3 abzüglich eines bewilligten anteiligen Zuschusses für die Abwasserleitung.

§ 8

- (1) Soweit hier nichts Besonderes vereinbart wurde, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abwasserversorgungssatzung und der §§ 54 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (1) Jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung dieser Vereinbarung.

Schemmerhofen, den

Schemmerhofen, den

Für die Gemeinde

(Grundstückseigentümer)

(Bürgermeister)